Anlage 02b

der Vergabeunterlagen zur Ausschreibung
„Rahmenvereinbarung über die Belieferung diverser Standorte
mit Reinigungs- und Hygienematerial“
der AOK NordWest

Kriterien Hygienepapier

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 16.11.2026

Es darf nur solches Hygienepapier (z. B. Toiletten-, Handtuchpapier) angeboten werden, welches die nachfolgenden Kriterien erfüllt. Prüffähige Unterlagen sind der Auftraggeberin auf Verlangen einzureichen.

<table>
<tr><th>1</th><th>Fabrikationshilfsstoffe</th></tr>
<tr><td>1.1</td><td>Nass- oder Trockenverfestiger und andere Prozesshilfsstoffe</td></tr>
<tr><td></td><td>Es dürfen nur Prozesshilfsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten.
Für die Herstellung der Hygienepapiere dürfen keine Nass- oder Trockenverfestiger oder andere Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.</td></tr>
<tr><td>1.2</td><td>Chlorpropanole und antimikrobielle Bestandteile im Endprodukt</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Konzentration von Chlorpropanolen im Wasserextrakt der Produkte, die unter Einsatz von Nassverfestigern hergestellt werden, darf die in der XXXVI. Empfehlung[1] des BfR angegebenen Werte nicht überschreiten.[2]
Bei der Prüfung trockener Hygienepapiere auf die Anwesenheit antimikrobieller Bestandteile darf keine Wachstumsbeschränkung bestimmter Keime bei Anwendung des „Hemmhof-Tests“ nach DIN EN 1104 zu beobachten sein. Ausgenommen sind Papierhandtücher und Kosmetiktücher.</td></tr>
<tr><td>1.3</td><td>Verwendung von Konservierungsstoffen</td></tr>
<tr><td></td><td>Für die Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.
Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.[3]
Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.
Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind. Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:

<table>
<tr><td>Natriumhexafluorosilikat</td><td>CAS Nr. 16893-85-9</td></tr>
<tr><td>N-(α-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin</td><td>CAS Nr. 14762-38-0</td></tr>
<tr><td>Mischung aus Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,
5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und
2-Methyl-4-isothiazolin-3-on</td><td>CAS Nr. 126-11-4
CAS Nr. 26172-55-4
CAS Nr. 2682-20-4</td></tr>
<tr><td>Tetramethylthiuramdisulfid</td><td>CAS Nr. 127-36-8</td></tr>
<tr><td>Nanosilber</td><td>CAS Nr. 7440-22-4</td></tr>
</table>
</td></tr>
</table>

[1] Vgl. https://bfr.ble.de/kse/faces/resources/pdf/360.pdf

[2] Methode: s. § 35 LMBG, B. 80.56-2.

[3] EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG. Vgl. www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Zugelassene-Biozidprodukte.html.

1.4 Farbmittelbeschränkungen

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Verordnung EG Nr. 1907/2006 oder in der aktuellen Fassung der TRGS 614[4] genannten Amine abspalten können. Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008[5] mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen.
b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905[6] als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	**Wortlaut**
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Sensibilisierende Stoffe	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

1.5 Verbot von Lotionen, Duftstoffen und Bakteriensuspensionen bei der Herstellung der Hygienepapiere

Lotionen, Duftstoffe und Bakteriensuspensionen dürfen bei der Herstellung der Hygienepapiere nicht eingesetzt werden.

---

4 Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-614.html

5 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung findet sich unter: www.reach-info.de/ghs.

6 Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

2	**Migration von Farbstoffen bei gefärbten oder bedruckten Produkten**
	Bei der Prüfung der Migration von Farbstoffen nach DIN EN 646:2019-02 (Kurzzeitverfahren) bei gefärbten oder bedruckten Produkten muss mindestens die Stufe 4 des Graumaßstabes erreicht werden.[7] Servietten und Küchentücher müssen die Stufe 5 des Graumaßstabes erreichen. Für Küchentücher und Servietten muss bei der Prüfung der Migration von optischen Aufhellern nach DIN 648:2019-02 die Stufe 5 erreicht werden.
3	**Aufbereitung von Altpapier**
	Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen nicht hinzugesetzt werden.
4	**Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes**
	Die Hygienepapiere müssen den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetz (LFGB) entsprechen.

[7] Liegt die Bewertung zwischen 4 und 5 wird die Bewertungsstufe 5 gewählt.